

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 421/13 B

L 7 AS 2369/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 1360/11 (SG Düsseldorf)

1.,
2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen,
Heinrich-von-Stephan-Straße 6a, 51373 Leverkusen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. September 2013 - L 7 AS
2369/12 - werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger zu 1 persönlich hat mit Schreiben vom 20.10.2013 für sich und seine Ehefrau sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihnen am 18.10.2013 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.9.2013 - L 7 AS 2369/12 - eingelegt. Zugleich hat er unter Verweis auf einen beim 9. Senat des Bundessozialgerichts anhängigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) (*B 9 SB 1/13 C*) angekündigt, "wenn nötig ... noch mal" PKH zu beantragen.
- 2 Die Beschwerden sind unzulässig. Sie entsprechen nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Senatsschreiben vom 25.10.2013 ausdrücklich hingewiesen worden. Darüber hinaus war der Kläger zu 1 bereits mit Schreiben vom 22.2.2013 - B 9 SB 83/12 B - darüber aufgeklärt worden, dass entgegen seiner Auffassung seine Tätigkeit als Hochschullehrer nicht den Voraussetzungen des § 73 Abs 2 Satz 1 SGG entspricht. Zu den Prozessbevollmächtigten zählen nur Rechtslehrer an näher bezeichneten Hochschulen, die auch die Befähigung zum Richteramt besitzen. Diese Befähigung hat er nicht nachgewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Ein ordnungsgemäßer Antrag auf Bewilligung von PKH, über den der Senat zu entscheiden hätte, liegt nicht vor. Erklärungen im Verfahren B 9 SB 1/13 C sind schon deshalb unbeachtlich, weil die Klägerin jenes Verfahrens - die Mutter des Klägers zu 1 - nicht identisch ist mit den Klägern hier. Einen eigenen Antrag auf Bewilligung von PKH nebst insbesondere der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der hierfür vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003, BGBI I 3022*) eingeführten Vordruck, für das hier zu entscheidende Verfahren haben die Kläger bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht eingereicht, obwohl dazu Gelegenheit gegeben worden ist (*zu den Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen PKH-Antrag vgl insoweit nur BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

